

**Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz –FTG)
vom 21. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006**

	Gesetzlicher Feiertag	Stiller Tag	V E R B O T E					Befreiungen der Gemeinde aus wichtigem Grund
			Ganztägige Verbote (0:00 – 24:00 Uhr)			7.00 Uhr bis 11.00 Uhr		
	Art. 1	Art. 3	Art. 2 Abs. 1	Art. 3 Abs. 2		Art. 2 Abs. 2	Art. 5	
			öffentlich bemerkbare Arbeiten	öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen (nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist)	Musik in Schankbetrieben	Sportveranstaltungen	-Lärm bei Kirchen -öff. Unterhaltungsveranst. -Treibjagden	
1. Januar (Neujahr)	X		X				X	möglich
6. Januar (Heilige 3 Könige)	X						X	möglich
Aschermittwoch		X		X				möglich
Gründonnerstag		X		X				möglich
Karfreitag	X	X	X	X	X	X	X	NEIN
Karsamstag		X		X				möglich
Ostermontag	X		X				X	möglich
1. Mai	X		X					möglich
Christi Himmelfahrt	X		X				X	möglich
Pfingstmontag	X		X				X	möglich
Fronleichnam	X		X				X	möglich
15. August (Mariä Himmelf.)	nur bei Kath.		nur bei Kath.				X	möglich
3. Oktober (Tag d. dt. Einheit)	X		X				X	möglich
1. November (Allerheiligen)	X	X	X	X			X	möglich
Volkstrauertag		X		X				möglich
Totensonntag		X		X				möglich
Buß- und Betttag		X		X		X		möglich
24. Dezember (Heiligabend)		X ab 14 Uhr		X ab 14 Uhr				möglich
25. Dezember (1. Weih.feiertag)	X		X				X	möglich
26. Dezember (2. Weih.feiertag)	X		X				X	möglich
Alle Sonntage			X				X	möglich